



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.11.2008
SEK(2008) 2811 endgültig

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 245 Absatz 2 EG-Vertrag und
Artikel 160 Absatz 2 EAG-Vertrag
zu dem Antrag des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gemäß
Artikel 64 der Satzung des Gerichtshofs auf Änderung der Verfahrensordnung in Bezug
auf die Sprachenregelung für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des
Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 245 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 160 Absatz 2 EAG-Vertrag zu dem Antrag des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 64 der Satzung des Gerichtshofs auf Änderung der Verfahrensordnung in Bezug auf die Sprachenregelung für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Die vom Gericht erster Instanz¹ beantragte Änderung dient der Klärung der Sprachenregelung für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Die Änderung sieht im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Verfahrenssprache um die Sprache der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst handelt, die Gegenstand des Rechtsmittels ist. Die Kommission hat zu dieser rein technischen Änderung keine Bemerkungen.

Die Kommission billigt die vom Gericht erster Instanz vorgeschlagene Änderung.

Brüssel, den

Für die Kommission

¹ Vgl. Schreiben des Rates der EU vom 7.10.2008, Az. SGS8/12681, dem der Antrag des Gerichts erster Instanz, Dok. 13301/08 beigelegt ist.